

Wahlbekanntmachung

zur Bürgermeisterwahl der Stadt Loitz

am 06.07.2025 von 8:00 bis 18:00 Uhr

1.

Die Stadt Loitz ist in folgende **6 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Straßen und Ortsteile:
Am Postberg, Brandmühlendamm, August-Levin-Straße, Kampstraße, Drosedower Straße, Greifswalder Straße, Marktstraße, Heilgeiststraße, Neustadt, Stadtfeld, Steintor, Wilhelm-Dahlhoff-Straße, Glashütte, Breite Straße, Lange Straße, Mühlenstraße, Mühltorvorstadt, Mühlenteich, Peenestraße, Schlossbergstraße, Zarnekowstraße, Am Kälberteich, Gartenstraße, Palmstraße, Lange Reihe, OT Drosedow

Wahlraum **Kompetenzzentrum Loitz**, Greifswalder Straße 258, Loitz

Wahlbezirk 02: Straßen:
Am Kiewitt, Goethestraße, Bartelsstraße, Haussmannstraße, Parkstraße, Sandfeldstraße, Schoppenmühl, Schwedenstraße, Schwinge-Siedlung, Wiesenweg, Hiddenhausener Straße

Wahlraum **Regionalschule Aula**, Goethestraße 64, Loitz

Wahlbezirk 03: Ortsteil Rustow, Voßbäk

Wahlraum **Kulturraum Rustow**, Demminer Straße 24, OT Rustow

Wahlbezirk 04: Ortsteile Vorbein und Schwinge

Wahlraum **Bauernstube Vorbein**, Dorfstraße 52, OT Vorbein

Wahlbezirk 05: Ortsteile Wüstenfelde, Zeitlow und Sophienhof

Wahlraum ehem. **FF- Raum Sophienhof**, Teichstraße 14, OT Sophienhof

Wahlbezirk 06: Ortsteile Gülzowshof, Nielitz, Düvier und Zarnekla

Wahlraum **Bauernstube Düvier**, Düvier 6, OT Düvier

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 14.06.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **06.07.2025 um 16:30 Uhr** in Loitz, Marktstraße 157, AWO-Raum zusammen.

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

3.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bürgermeisterwahl eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4.

Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist im gefalteten Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7.

Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht

Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Loitz, 02.06.2025

gez. A. Blum
Gemeindewahlbehörde